

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 78/83

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

**Margarethe G [REDACTED],
[REDACTED], Blvd. [REDACTED], [REDACTED] P [REDACTED]/F [REDACTED],**

Klägerin und Beschwerdeführerin,

**- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED] -**

g e g e n

**das Land H e s s e n ,
vertreten durch den Hessischen Minister für Arbeit,
Umwelt und Soziales, D [REDACTED]straße 8, W [REDACTED],**

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Marx und die Richter Zorn, Fuchs, Gärtner und Winter

am 28. November 1985
beschlossen:

Die Revision gegen das Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 10. Mai 1985 wird zugelassen, soweit die Klägerin höhere Rentenleistungen für die Zeit ab 1. Januar 1972 begehrt.

Im Übrigen wird die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im oben genannten Urteil zurückgewiesen.

G r ü n d e

Es ist die Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden (§ 219 Abs. 2 Nr. 1 ZPO), welche besonderen Umstände bei der Bemessung des Hundertsatzes der Gesundheitschadenrente gemäß § 31 Abs. 4, 6 ZPO, §§ 15, 15 a der 2. DV-ZPO in Betracht kommen, die eine Abweichung vom Regelsatz rechtfertigen (vgl. BGH RZW 1971, 565, 566 a.E.).

Im Übrigen liegen die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision gemäß § 219 Abs. 2 ZPO nicht vor.

Der Berufungsrichter schätzt im Rahmen seines tatrichterlichen Verantwortungsbereichs, daß bei der Klägerin erst ab 1. Januar 1972 die verfolgungsbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit auf 80 und mehr vH angelegen ist. Hierbei entscheidet er gemäß § 257 ZPO nach freier Überzeugung. Sein Ermessen ist in der Revisionsinstanz nur daraufhin nachprüfbar, ob die Schadensermittlung auf grundsätzlich falschen oder unsachlichen Erwägungen beruht (BGHZ 3, 162, 173; 6, 62). Das ist nicht der Fall.

Der Berufungsrichter hat zwar nicht ausdrücklich erwähnt, daß der medizinische Sachverständige Prof. Dr. von Beyer bei seiner persönlichen Anhörung am 12. April 1985 für das Jahr 1962 die vMdB der Klägerin mit 30 bis 60 % als richtig bewertet bezeichnet hat und daß nach seiner Auffassung die der Epikrise des Göttinger Gutachtens entnommenen Befunde auf eine 80 %ige MdB in der Zeit von 1966 - 1967 hinweisen könnten. Er bezieht sich aber auf die erläuternde Klarstellung von Prof. Dr. von B., wonach die im Attest von Dr. Greif festgehaltenen Befunde entgegen seiner früheren Annahme nicht ausreichen, bereits für 1966 eine verfolgungsbedingte MdB von 80 % zu veranschlagen. Diese Entwicklung sei nach Einschätzung des Sachverständigen vielmehr erst in der Hälfte zwischen 1962 und 1981 erreicht worden. Auch auf Vorhalt der medizinischen Unterlagen habe Prof. Dr. von B. diesen Zeitraum nicht verhältnismäßig eingrenzen können.



Soweit die Beschwerde rügt, der Berufungsrichter hätte unter diesen Umständen den Sachverhalt weiter aufklären müssen und er habe dadurch das Amtsermittlungsprinzip verletzt, handelt es sich um Verfahrensrügen, die die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen (vgl. BGH RkW 1967, 281; 451).

Menz

Zorn